

Das Staubecken Heimbach ist aufgrund seiner Lage, Eigenart und Ausprägung ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tierarten, z.B. für viele Wasservögel und den Biber. Aus diesem Grunde steht das Staubecken seit Mitte 2010 unter Naturschutz.

Um dieser Lebensraumbedeutung Rechnung zu tragen, sind im Landschaftsplan 6 Heimbach auch Regelungen zum Wassersport auf dem Stausee festgesetzt worden, die im Näheren kurz vorgestellt und erläutert werden.

- Was ist am bzw. im Stausee Heimbach bezüglich des Wassersportes verboten?

Verboten ist

1. das Befahren und Betreten der Schutzzonen;
2. im See zu baden, zu schwimmen und zu tauchen;
3. auf dem See zu surfen oder Schwimmreifen, Standup-Boards, Flöße, Luftmatratzen oder Sonstiges zu nutzen;
4. vom 1.11. bis 28.2. Boote in den Stausee einzusetzen und den See mit Booten zu befahren;
5. Modellboote auf dem Stausee fahren zu lassen.

- Was bleibt auf dem Stausee Heimbach an Wassersport erlaubt?

- Erlaubt ist auf dem Stausee Heimbach die Befahrung des Sees mit Booten - hierzu zählen auch Schlauch- und Segelboote - und mit Booten des Bootsverleihs außerhalb der Schutzone vom 1.3. bis zum 31.10. eines Jahres.

Die Regelungen sind zum Schutz der Wasservögel und des Bibers vor Störungen und Beeinträchtigungen notwendig und es wird dringend gebeten, diese einzuhalten. Zur rechtlichen Absicherung wird abschließend darauf hingewiesen, dass verbotswidriges Handeln eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.kreis-dueren.de/LP im Landschaftsplan 6 Heimbach nachlesen.

Zur besseren Orientierung ist diesem Merkblatt auf der Rückseite noch eine Karte mit der Darstellung der Abgrenzungen des NSG mit der Schutzone beigelegt.

Zur Vervollständigung wird noch auf die notwendigen Genehmigungen des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) zur Ausübung des Wassersportes auf den Stauanlagen verwiesen – siehe auch unter www.wver.de.

Schutzzone im Naturschutzgebiet Stausee Heimbach

